



Das Pfändungsschutzkonto

Wenn Ihr Konto gepfändet wird, ist Ihr Guthaben nur noch auf einem P-Konto geschützt. Der monatliche geschützte Grundfreibetrag von **1.500,00 €** (gültig ab 01.07.2024) gilt für alle Einkommen, sei es Arbeitseinkommen, Sozialleistungen oder finanzielle Unterstützungen seitens der Familie.

Eine automatische Umwandlung bei einer eingehenden Pfändung erfolgt nicht. **Sie müssen** sofort bei Kenntnisnahme reagieren und bei Ihrer Bank **die Umwandlung** Ihres Girokontos **in ein P-Konto beantragen**.

Die Banken sind gesetzlich dazu verpflichtet, das Konto innerhalb von 4 Tagen nach Antragstellung kostenlos in ein P-Konto umzuwandeln. Jede Person darf nur 1 P-Konto haben und es kann nicht als Gemeinschaftskonto geführt werden, aber dafür gibt es gesonderte Regelungen im Gesetz. Diese werden dann in 2 einzelne Konten umgewandelt.

Wenn Kontoinhaber für Personen sorgen, denen sie **gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind** und **das auch tun** oder auf dem P-Konto Sozialleistungen für die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft entgegennehmen (nach SGB II = "Hartz IV" oder SGB XII = "Sozialhilfe") so können für diese Personen weitere Beträge geschützt werden. Hierfür wird eine entsprechende Bescheinigung benötigt, die der Bank vorgelegt werden muss.

Empfänger, die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II ("Hartz IV") oder SGB XII ("Sozialhilfe") sind, erhalten bei Jenarbeit ohne weitere Vorlage von Unterlagen die Bescheinigung für ihr P-Konto.

Die Schuldnerberatungsstelle kann nur zweifelsfrei nachgewiesene Sachverhalte bescheinigen. Sollten Sie eine Bescheinigung zur Erhöhung des Grundfreibetrages benötigen, benötigen wir **immer folgende Unterlagen**:

- *Ausgefüllter Antrag auf Erstellung einer P-Konto Bescheinigung, vollständig und unterschrieben*
- *Kopie Personalausweis beide Seiten*
- *Kopie EC-Karte*
- *Aktuelle Einkommensnachweise von dem und den vorangegangenen Monat*

Je nachdem welcher Sachverhalt bei Ihnen zutrifft, sind **zusätzlich folgende Dokumente** beizufügen:

**Gewähren Sie Personen im Haushalt aufgrund gesetzlicher Pflicht Unterhalt?**

Ehepartner oder minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt	1. Nachweis des Familienverhältnisses (Geburtsurkunde, Eheurkunde, ...) 2. Nachweis über gemeinsamen Haushalt (Kindergeldbescheid, Schulbescheinigung, Personalausweis Ehegatte, ...)
Volljährige Kinder im Haushalt	Zusätzlich: Nachweis über die Ausbildung, Studienbescheinigung

Gewähren Sie Personen außerhalb des Haushalts aufgrund gesetzlicher Pflicht Unterhalt?

Getrennt lebender Ehegatte oder minderjährige Kinder außerhalb des eigenen Haushalts	1. Nachweis des Familienverhältnisses (Geburtsurkunde, Eheurkunde, ...) 2. Nachweis der Zahlungsverpflichtung (Scheidungsurteil, Unterhaltsurkunde, ...) 3. Nachweis der Zahlung (Kontoauszüge der letzten 3 Monate oder Quittungen)
Volljährige Kinder außerhalb des eigenen Haushalts	Zusätzlich: Nachweis über die Ausbildung, Studienbescheinigung

Beziehen Sie Kindergeld oder andere kindbezogene Leistungen (insbesondere Kinderzuschlag)?

1. Bewilligungsbescheid
2. Nachweis des Geldeingangs auf Ihrem Girokonto mit **aktuellem Kontoauszug**

Beziehen Sie laufende Geldleistungen für sich und/oder andere Personen in Ihrem Haushalt? (insbesondere ALG II, Grundsicherung, Leistungen nach Asylbewerbergesetz)

1. Bewilligungsbescheid
2. Nachweis des Geldeingangs auf Ihrem Girokonto mit **aktuellem Kontoauszug**

Beziehen Sie Leistungen zum Ausgleich eines Körper- oder Gesundheitsschaden? (insbesondere Pflegegeld, Schwerstbeschädigtenzulage, ...)

1. Bewilligungsbescheid
2. Nachweis des Geldeingangs auf Ihrem Girokonto mit **aktuellem Kontoauszug**



**Beziehen Sie andere laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch?
(insbesondere Sinnesbehindertengeld, Oferrente, ...)**

1. Bewilligungsbescheid
2. Nachweis des Geldeingang auf Ihrem Girokonto mit **aktuellem Kontoauszug**

**Haben Sie eine einmalige Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder
anderen staatlichen Einrichtungen mit sozialem Charakter erhalten?
(Beispiele: Beihilfen für Klassenfahrten, Darlehen/Beihilfen,
Heizkostenbeihilfe, Erstausrüstung nach SGB II oder SGB XII, Leistungen
durch die Thüringer Stiftung Hand in Hand, ...)**

1. Bewilligungsbescheid
2. Nachweis des Geldeingang auf Ihrem Girokonto mit **aktuellem Kontoauszug**

**Haben Sie eine Nachzahlung von sonstigen Sozialleistungen oder
Arbeitseinkommen erhalten?**

1. Bewilligungsbescheid bzw. Nachberechnung Ihres Arbeitgebers
2. Nachweis des Geldeingang auf Ihrem Girokonto mit **aktuellem Kontoauszug**

Bitte scheuen Sie sich nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite! Sie erreichen uns telefonisch unter 03641 / 49 4603 oder per Mail unter schuldnerberatung@jena.de

Ihr Team der Schuldnerberatung der Stadtverwaltung Jena